



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. April 1980

Nr. 2148

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Industriezone südlich SBB-Linie" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Ueber das Gebiet südlich der SBB-Linie der Gemeinde Bellach bestehen heute rechtsgültige Nutzungspläne vom 9. Mai 1950 respektive 18. März 1955 (RRB Nr. 1743/1238). Mit dem zur Genehmigung eingereichten Zonen- und Erschliessungsplan wird die Industriezone südlich der SBB-Linie neu abgegrenzt, in I. und II. Bauetappe unterteilt und speziellen Bauvorschriften unterworfen. Die I. Bauetappe umfasst dabei das Land, welches bereits weitgehend überbaut und erschlossen ist. Mit der Zonenutzung wird gleichzeitig die Erschliessung der Industriezone planlich sichergestellt. In Abänderung des rechtsgültigen Zonenplanes wird auf das westliche Industriegebiet, entlang der Aare, verzichtet. Damit entfällt nach altem BMR-Plan ein Konfliktgebiet, da die frühere Industriezone mit der Uferschutzzone entlang der Aare kollidierte. Zusätzlich werden an der Gemeindegrenze zur Stadt Solothurn zum Teil bereits überbaute Flächen neu ins Baugebiet aufgenommen.

In der "Stadtallmend", zwischen Aare und SBB-Linie, bestehen geschützte Alleen und Feldgehölze, die auch in die Industriezone hineinragen. Durch das Festlegen von entsprechenden Baulinienabständen soll ein weitgehender Schutz der Gehölze innerhalb der Industriezone garantiert werden. Ausserdem erfolgt mit dem Nutzungsplan die Unterschützstellung des Pulvermagazins (Gebäude Nr. 8, GB Nr. 692) in der Allmend inklusive des Baumbestandes als Umgebungsschutz.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Erschliessungsplanes erfolgte in der Zeit vom 13. August bis 12. September 1979. Innert nützlicher Frist wurden in dieser zweiten Auflage keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 18. Dezember 1979 den Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulineinplan) "Industriezone südlich SBB-Linie" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Art. 3 der speziellen Bauvorschriften beschränkt die Gebäudehöhe auf 12 m, wobei ab mittlerer Strassenhöhe gemessen werden soll. Die Bemessungsrat der Gebäudehöhen hat sich aber nach kant. Baureglement (§ 18, Abs. 2) zu richten. Abweichende Bemessungsarten sind nicht zugelassen. Folglich ist der Satzteil "ab mittlerer Strassenhöhe gemessen" zu streichen.

Eine maximal zulässige Gebäudelänge wird in den Vorschriften nicht festgelegt. Damit gilt für die Industriezone nach § 21 kant. BR als maximale Länge 40 m. Soll eine grössere Länge zugelassen werden, wäre dies in den Vorschriften vorzusehen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Industriezone südlich SBB-Linie" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1980 noch vier Pläne mit speziellen Bauvorschriften, wobei ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne und Bauvorschriften sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 445 ) RE

Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt 1 : 25'000

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan inkl. Bauvorschriften.

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Solothurn-Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4512 Bellach

Baukommission der EG, 4512 Bellach

Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan inkl. Bauvorschriften (folgt später)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Hauptstr. 22,  
4562 Biberist

Denkmalpflege

Beauftragter für Natur- und Heimatschutz

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Industriezone südlich SBB-Linie" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records.

2. It is essential to ensure that all data is entered correctly and that the system is regularly updated.

3. The following table provides a summary of the key findings from the study.

4. The results indicate that there is a significant correlation between the variables studied.

5. This suggests that the proposed model is a valid representation of the underlying process.

6. The data also shows that the system is highly sensitive to changes in input parameters.

7. Therefore, it is recommended that the system be used with caution.

8. The study concludes that the proposed model is a useful tool for analyzing the data.

9. The authors would like to thank the funding agency for their support.

10. The document is intended for use by researchers in the field of data analysis.